ZBFS

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)

Übernahme von Elternbeiträgen gemäß
§ 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m.
§§ 22-24 SGB VIII

in Kooperation mit dem
Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O)

www.zbfs.bayern.de

Vorbemerkung

Die jetzt vorgelegte überarbeitete Kernprozessbeschreibung für den Bereich der Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben aus dem Gute-KiTA-Gesetz und ersetzt die Kernprozessbeschreibung aus dem Jahr 2015 (Ergänzungsband zum evaluierten Handbuch).

Seit Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes zum 01.01.2019 ist die Vorlage des Bescheides eines anderen Sozialleistungsträgers betreffend den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für die Prüfung der Anspruchsberechtigung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausreichend, d. h., eine Einkommensberechnung hat in diesen Fällen nicht mehr zu erfolgen. Bei Bezug der genannten Leistungen sind gem. § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII den Eltern bzw. dem Kind Kostenbeiträge nicht zumutbar. Die Jugendämter sollten daher ihre Qualitätshandbücher überprüfen und bei Bedarf entsprechende Anpassungen vornehmen.

Mit dieser Kernprozessbeschreibung erfüllen die Kooperationspartner von PeB den Anspruch, auf gesetzliche Veränderungen zu reagieren, vorhandene PeB-Kernprozessbeschreibungen anzupassen und somit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zu leisten.

Bereits seit 2008 beschäftigt sich das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden mit der Frage, in welcher Form sich übergreifende Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschreiben lassen, so dass diese an die jeweiligen Bedingungen in den Jugendämtern vor Ort angepasst und somit als Grundlage für die Personalbemessung (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) und Qualitätssicherung (§ 79a SGB VIII) der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden können.

Zur Unterstützung dieser Aufgabe wurde die Kooperation „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ initiiert. Getragen wird sie vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e. V. (IN/S/O). Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern mit Beschluss des Vorstandes die Teilnahme an PeB. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband begrüßt die Ergebnisse des PeB-Projektes und berücksichtigt die dort entwickelten qualitativen Standards bei seinen Beratungen und Prüfungen.

PeB kommt mittlerweile in knapp 85 % der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern zur Anwendung.

Die bislang entwickelten Kernprozessbeschreibungen liegen in 16 Handbüchern vor. Eine Übersicht findet sich am Ende dieser Veröffentlichung.

Zum methodischen Vorgehen von Qualitätssicherung und Personalbemessung auf der Basis der bayerischen PeB-Handbücher finden sich im Evaluierten Handbuch (2013) für die Sozialen Dienste weitergehende Ausführungen und Hinweise.

An dieser Stelle sei noch einmal allen an der Erstellung, Anpassung und Überprüfung der Kernprozesse beteiligten Personen herzlich für ihre Mitwirkung gedankt. Die vorliegende Veröffentlichung trägt weiter dazu bei, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig ist sie ein Beleg dafür, dass die Kooperation PeB auf eine langfristige Sicherung von Qualität und Standards in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zielt und Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt. Das Konzept PeB ist erwiesenermaßen ein geeignetes Verfahren zur Personalbemessung im Sinne des § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und trägt zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei.

München, Wessobrunn, im August 2025

Dr. Harald Britze
Leiter der Verwaltung
des Bayerischen Landesjugendamtes
im ZBFS

Marco Szlapka
Vorsitzender des
Instituts für Sozialplanung und
Organisationsentwicklung (IN/S/O) e. V.

<u>An der Erstellung, Anpassung und Abstimmung der Kernprozesse waren Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen beteiligt:</u>

Ahlers-Reimann, Sabine, Bayerischer Landkreistag
Börgel, Michael, Stadt Landshut
Britze, Harald, Dr., ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Dürr, Elke, Landratsamt Pfaffenhofen
Fingerhut, Marie, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Fischer, Patrik, Stadt Nürnberg
Flynn, Claudia, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Fürst, Bianca, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Hesse, Marie, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Kassner, Jennifer, Bayerischer Städtetag
Popa, Ana-Maria, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Szlapka, Marco, Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O)
Vöst, Carolin, Landratsamt Augsburg
Zeh-Hauswald, Stefanie, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Kernprozess: ***Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII***

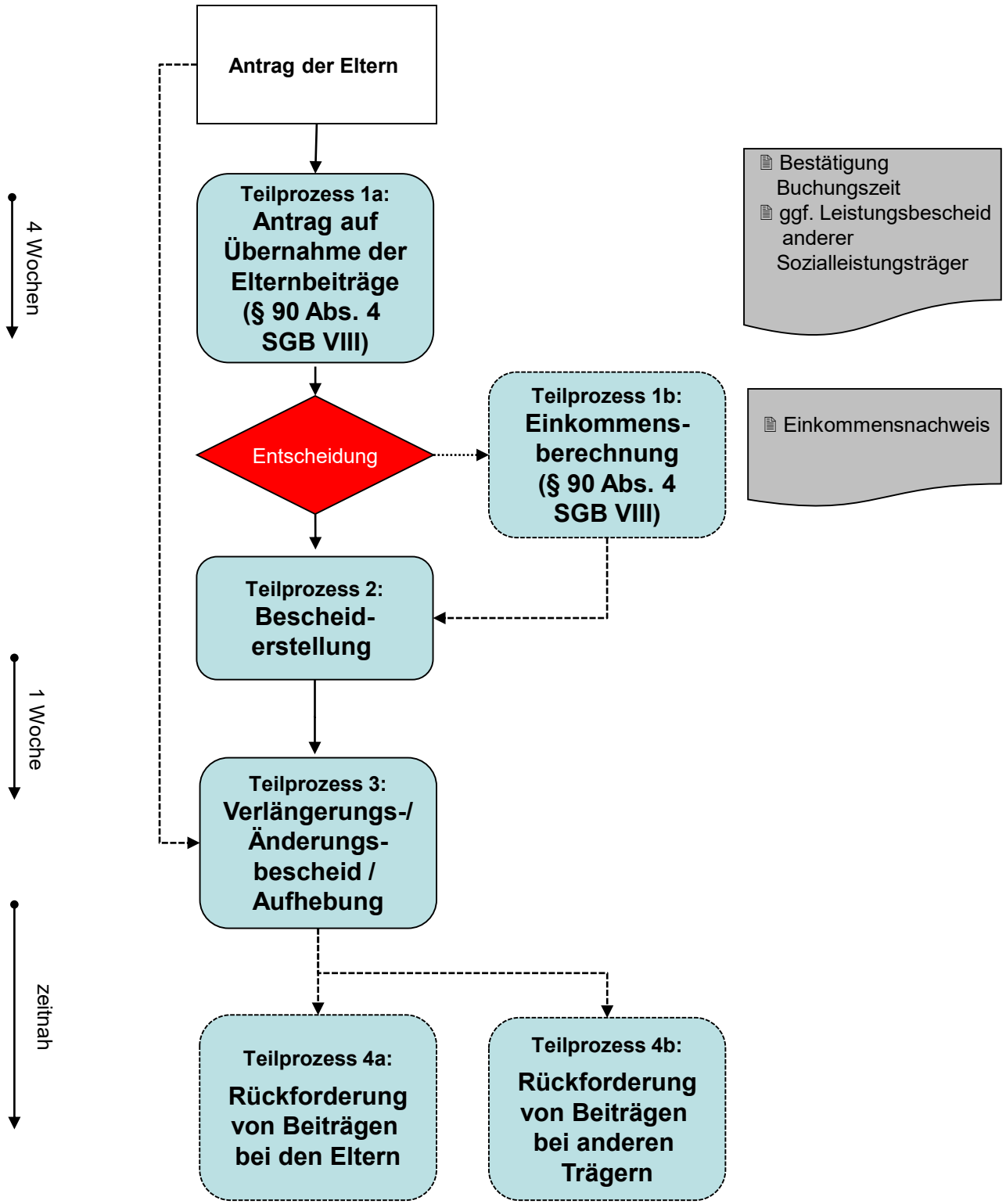

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

Teilprozess 1a	**Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)**
Ziel / Ergebnis	Der Antrag liegt vollständig vor und über den Umfang der Kostenübernahme kann auf der Basis eines anderen Sozialleistungsbescheides entschieden werden.
Aktivitäten	• ggf. Versendung des Antrages • ggf. Beratung über die Möglichkeit der Antragstellung sowie die Voraussetzungen zur Übernahme der Elternbeiträge • Entgegennahme des Antrages auf Kostenübernahme (inklusive Bescheinigung über die Buchungszeiten) • ggf. Entgegennahme des Antrages auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen • Prüfung der Vollständigkeit des eingegangenen Antrages sowie der örtlichen Zuständigkeit • ggf. Anforderung fehlender Unterlagen (eine Erinnerung und eine Anhörung) • ggf. Rücksprache mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle zur Buchung • Fallerfassung • Klärung und ggf. Anrechnung von Krippengeld bzw. Elternbeitragszuschüssen • Feststellung, ob eine Einkommensberechnung erforderlich ist (siehe TP 1b) oder ein anderer Sozialleistungsbescheid vorliegt • ggf. Entgegennahme SGB-II-Bescheid / Bescheid HLU / Bescheid AsylbLG / Wohngeld / Kinderzuschlag • ggf. Rücksprache mit der Wohngeldstelle und / oder dem Sozialamt • ggf. Rücksprache mit Familienkasse (Kinderzuschlag) • ggf. Berücksichtigung von zweckbestimmten Leistungen anderer Sozialleistungsträger (z. B. Kinderbetreuungskosten, BAB) • ggf. Rücksprache mit Jobcenter / Agentur für Arbeit, ob und wenn in welcher Höhe die Kinderbetreuungskosten übernommen werden
Prozessbeteiligte	• Eltern • ggf. gesetzliche Vertretung der Eltern • Kindertageseinrichtungen • Kindertagespflege

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

<table>
<tr><td>Schnittstellen</td><td>

- andere Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Rentenversicherungsträger, Wohngeldstelle, Familienkasse)

</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>

🗁 Fallakte
💻 elektronische Fallakte
💻 BayBIS
🗐 Bescheid eines anderen Sozialleistungsträgers

</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf + Frist</td><td>

<table>
<tr><th></th><th>Gespräch</th><th>Dokumentation</th><th>Administration</th><th>Kurzgespräche</th><th>koll. Reflexion</th></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td></td><td>30 min</td><td>10 min</td><td>15 min</td><td>10 min</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td></td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>0,2 x</td></tr>
</table>

Gesamtzeitbedarf: 57 min
Fahrzeit: keine
Frist: vier Wochen

</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td>

- Sollte die Kindertagesbetreuung aus erzieherischen Gründen gem. § 27 SGB VIII die geeignete und notwendige Hilfe darstellen, wird empfohlen, die Kindertagesbetreuung als flexible Hilfe gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII einzurichten und die Elternbeiträge entsprechend zu übernehmen. Für die Feststellung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII ist eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes anzufordern.
- Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gewährt (z. B. für die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege), müssen diese innerhalb der Prozessbeschreibungen zusätzlich berücksichtigt werden.

</td></tr>
</table>

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

<table>
<tr><td>Teilprozess 1b</td><td>Einkommensberechnung (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td>Über den Umfang der Kostenübernahme ist auf der Basis einer Einkommensberechnung entschieden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td>• Entgegennahme der Einkommens- und Ausgabennachweise
• Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
• ggf. Anforderung fehlender Unterlagen (eine Erinnerung und eine Anhörung)
• Einkommensberechnung
• Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages besteht, ggf. in welcher Höhe</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td>• Eltern
• ggf. gesetzliche Vertretung der Eltern</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td></td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>🗁 Fallakte
💻 elektronische Fallakte
💻 BayBIS
💻 Einkommensberechnung (Berechnungsschema)</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf + Frist</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen-tation</td><td>Adminis-tration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>30 min</td><td>30 min</td><td></td><td>10 min</td><td>10 min</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td><td>1 x</td><td>0,2 x</td></tr>
</table>
Gesamtzeitbedarf: 72 min
Fahrzeit: keine
Frist: vier Wochen</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td>• Ggf. wiederholt sich der Teilprozess bei einer veränderten Einkommenssituation der Eltern bzw. bei erneuter Berechnung aufgrund einer befristeten Bewilligung, z. B. bei einem Wechsel des Arbeitgebers.</td></tr>
</table>

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

<table>
<tr><td>Teilprozess 2</td><td>Bescheiderstellung</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td>Die Eltern sind über die Übernahme der Elternbeiträge informiert.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td>• ggf. Anhörung
• ggf. Ablehnung
• Versendung des Abdrucks an den Träger der Kindertageseinrichtung / Verwaltung Kindertagespflege
• Sollstellung

• ggf. Klärung des Vorlagezeitpunktes eines verlängerten Sozialleistungsbescheides des anderen Trägers
• Erstellung und Versendung des verlängerten Bewilligungsbescheides</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td>• Eltern
• ggf. gesetzliche Vertretung der Eltern
• Träger der Kindertageseinrichtung</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td>• Verwaltung Kindertagespflege</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>Fallakte
elektronische Fallakte
Bescheid</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf + Frist</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen-tation</td><td>Adminis-tration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td></td><td>5 min</td><td>5 min</td><td>10 min</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td></td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>0,2 x</td><td></td></tr>
</table>
Gesamtzeitbedarf: 12 min
Fahrzeit: keine
Frist: zwei Wochen</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td>• Der Teilprozess wiederholt sich immer dann, wenn ein erneuter Bescheid zur Übernahme der Elternbeiträge erstellt wird. Dies ist immer dann notwendig, wenn Bescheide anderer Sozialleistungsträger eine andere Befristung als der Bescheid zur Übernahme der Elternbeiträge aufweisen.
• Die Zahlläufe werden im Rahmen der Systemzeit berücksichtigt.

Prüfpunkt:
• In welcher Form wird sichergestellt, dass eine verlängerte Übernahme des Elternbeitrages bei einer Befristung aufgrund eines anderen Sozialleistungsbescheides gewährleistet ist?</td></tr>
</table>

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

<table>
<tr><td>Teilprozess 3</td><td>Verlängerungs-/ Änderungsbescheid / Aufhebung</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td>Die Höhe der zu übernehmenden Elternbeiträge wurde angepasst bzw. verlängert oder die Aufhebung der Übernahme der Elternbeiträge wurde verbeschieden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td>• ggf. Kenntnisnahme der veränderten örtlichen Zuständigkeit (u. a. Umzug der Eltern)
• ggf. Kenntnisnahme des Einstellungs- bzw. Verlängerungsbescheides zum SGB-II-Bescheid / Bescheid HLU / Bescheid AsylbLG / Wohngeld / Kinderzuschlag
• ggf. Kenntnisnahme der veränderten Buchungszeit

• ggf. Erstellung des Änderungs- bzw. Verlängerungsbescheides
• ggf. Erstellung des Aufhebungsbescheides

• Weitergabe der Information an den Träger der Kindertageseinrichtung / Verwaltung Kindertagespflege
• Änderung oder Beendigung der Sollstellung
• Prüfung, ob Rückforderungen erforderlich sind (siehe TP 4a und 4b)</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td>• Eltern
• ggf. gesetzliche Vertretung der Eltern
• Träger der Kindertageseinrichtungen
• andere örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td>• Verwaltung Kindertagespflege</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>Fallakte
elektronische Fallakte
BayBIS
Bescheid</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf + Frist</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td></td><td>10 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td></td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td></td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>0,5 x</td><td></td></tr>
</table>
Gesamtzeitbedarf: 25 min
Fahrzeit: keine
Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td>• Ggf. wird eine Einkommensberechnung (siehe TP 1b) erforderlich, wenn der Anspruch auf anderweitige Sozialleistungen entfällt.</td></tr>
</table>

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

<table>
<tr><td>Teilprozess 4a</td><td>Rückforderung von Beiträgen bei den Eltern</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td>Die zu Unrecht übernommenen Beiträge sind von den Eltern zurückerstattet worden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td>• Berechnung der Höhe der Rückforderungen
• Anhörung zur Rückforderung gem. § 24 SGB X
• Rückforderungsbescheid

• Sollstellung
• Überwachung der Zahlungseingänge
• ggf. Erstellung von Mahnungen
• ggf. Vorbereitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung</td></tr>
<tr><td>Prozessbeteiligte</td><td>• Eltern
• ggf. gesetzliche Vertretung der Eltern</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td>• Kreis- bzw. Stadtkasse</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>🗁 Fallakte
💻 elektronische Fallakte
🗐 Bescheid
🗐 Liste Wiedervorlage</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf + Frist</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumentation</td><td>Administration</td><td>Kurzgespräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td>45 min</td><td>30 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td><td>2 x</td><td>1 x</td></tr>
</table>
Gesamtzeitbedarf: 145 min
Fahrzeit: keine
Frist: zeitnah</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td></td></tr>
</table>

Kernprozess: Übernahme von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 22-24 SGB VIII

<table>
<tr><td>Teilprozess 4b</td><td>Rückforderung von Beiträgen bei anderen Trägern</td></tr>
<tr><td>Ziel / Ergebnis</td><td>Zu Unrecht übernommene Beiträge sind vom Träger der Kindertageseinrichtung oder vom anderen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erstattet worden.</td></tr>
<tr><td>Aktivitäten</td><td>• Berechnung der Höhe der Rückforderung
• ggf. Rückforderung beim Träger geltend machen (bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses)
• ggf. Antrag auf Kostenerstattung bei einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§§ 89b und 89e SGB VIII)
• Sollstellung</td></tr>
<tr><td>Prozess-beteiligte</td><td>• Träger der Kindertageseinrichtungen
• andere örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe</td></tr>
<tr><td>Schnittstellen</td><td>• Kreis- bzw. Stadtkasse</td></tr>
<tr><td>Instrumente / Dokumente</td><td>Fallakte
elektronische Fallakte
Rückforderung / Erstattungsantrag</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf + Frist</td><td>
<table>
<tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen-tation</td><td>Adminis-tration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr>
<tr><td>Zeitbedarf</td><td></td><td>30 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td></tr>
<tr><td>Häufigkeit</td><td></td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>0,1 x</td></tr>
</table>
Gesamtzeitbedarf: 51 min
Fahrzeit: keine
Frist: zeitnah
</td></tr>
<tr><td>Anmerkungen</td><td></td></tr>
</table>

Die bislang entwickelten Kernprozessbeschreibungen sind in 16 Handbüchern veröffentlicht:

a) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Projektbericht und Handbuch (Kernprozesse für die Sozialen Dienste), 2009
b) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Evaluiertes Handbuch (Kernprozesse für die Sozialen Dienste), 2013
c) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Ergänzungsband zum evaluierten Handbuch (Kernprozesse für die Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagespflege, Beistandschaft, Amtsvormundschaft), 2015
d) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) (Kernprozesse für die Sozialen Dienste, die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Amtsvormundschaft), 2014
e) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unbegleitete Minderjährige (Kernprozesse für die Sozialen Dienste, die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Amtsvormundschaft), 2016
f) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) – bekannt als UVG (Kernprozesse für die Leistungsgewährung, Heranziehung, Ersatz- und Rückzahlungspflicht), 2018
g) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Kernprozess für die Sozialen Dienste), 2020
h) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – § 52 SGB VIII, 2020
i) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), 2022
j) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Fortschreibung 2022, Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) – bekannt als UVG, 2022
k) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Vollzeitpflege (Gewinnung von Pflegepersonen, Vermittlung in Vollzeitpflege, Unterbringung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Inobhutnahme, Erlaubnis zur Vollzeitpflege, Beratung und Unterstützung der Eltern bei Hilfen außerhalb der Familie), 2022
l) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Adoption (Leibliche Eltern, Beratung und Begleitung von Adoptionsbewerbenden (Fremdadoption), Herkunftsfamilie Inlandsadoption, Beratung und Begleitung in Verfahren zur Annahme als Kind (Stiefeltern-, Verwandten- und Pflegeelternadoption – AdVermiG), 2023
m) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Aktualisierung der Kernprozesse zum Falleingang, zu den §§ 8a, 16, 36 ff., 42 SGB VIII sowie zur Anrufung des Familiengerichts nach §§ 8a und 42 SGB VIII (Kernprozesse der (Allgemeinen) Sozialen Dienste), 2023
n) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Vormundschaft (Umsetzung der Reform des Vormundschaftsrecht vom 1. Januar 2023), 2024
o) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Vollzeitpflege inkl. Schutzkonzept gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII, Fortschreibung 2024
p) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Hilfeplanung gemäß §§ 36 ff. SGB VIII für Leistungen nach § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe, Fortschreibung 2025

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

---

Impressum
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Dr. Harald Britze

Stand: August 2025

In Kooperation mit
Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO - e.V.
Baaderweg 16, 82405 Wessobrunn
www.in-s-o.de

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.